

(2) Der Leiter des Zentrallaboratoriums und sein Stellvertreter haben an den Sitzungen des technisch-wissenschaftlichen Arbeitskreises mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Leiter des Zentrallaboratoriums ist verpflichtet, dem technisch-wissenschaftlichen Arbeitskreis regelmäßig über die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums zu berichten.

§ 6

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums bedarf der Genehmigung des Leiters des Zentrallaboratoriums. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter, des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium. * 1 2 3

**Anordnung
über die Verwaltung und Einziehung
der Forderungen ehemaliger Bausparkassen.**

* Vom 1. Oktober 1955

Um eine verbesserte Verwaltung und Einziehung der Forderungen der ehemaligen Bausparkassen sicherzustellen, wird angeordnet:

§ 1

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt wird von der Treuhandschaft für die Einziehung der Forderungen ehemaliger Bausparkassen entbunden.

§ 2

(1) Die von der Deutschen Versicherungs-Anstalt verwalteten Beträge aus Forderungen ehemaliger Bausparkassen sind bis zum 31. Dezember 1955 an den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

(2) Die von der Deutschen Investitionsbank auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Übernahme von Hypotheken und anderen übertragbaren dinglichen Rechten sowie von Wertpapieren und Beteiligungen des Volkseigentums und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts — Übernahmeverordnung — (GBl. S. 53) verwalteten Beträge aus Forderungen ehemaliger Bausparkassen sind ebenfalls bis zum 31. Dezember 1955 dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuführen. *

(3) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt und die Deutsche Investitionsbank haben dem Ministerium der Finanzen über die abgeführten Beträge Abrechnungen zu erteilen.

§ 3

(1) Die Forderungen der ehemaligen Bausparkassen sind von den Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verwalten und einzuziehen. Die Schuldner

solcher Forderungen sind von dem Übergang, der Verwaltung auf die Sparkassen durch diese zu benachrichtigen!

(2) Die bei den Sparkassen eingehenden Beträge aus Forderungen ehemaliger Bausparkassen sind dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuführen.

(3) Für die Einziehung und Verwaltung gelten die Bestimmungen über die von volkseigenen Kreditinstituten (einschließlich Sparkassen) zu verwaltenden Forderungen,

§ 4

Die gemäß den §§ 2 und 3 abzuführenden Beträge sind an das Ministerium der Finanzen zugunsten des Kontos Nr. 1108 000 r — Staatshaushalt — bei der Deutschen Notenbank Berlin für Kapitel 920, Sachkonto 110/1, zu überweisen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft*

Berlin, den 1. Oktober 1955 (Anordnung 50/55)

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Ergänzung der Verordnung über
gebührenpflichtige Verwarnungen.**

* Vom 12. Oktober 1955

Zur weiteren Ergänzung der Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Angestellten der zentralgeleiteten und der örtlichen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe können, soweit sie vom Amt für Wasserwirtschaft hierzu ermächtigt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM erteilen.

§ 2

Für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung auf Grund des § 1 dieser Anordnung und für das sonstige Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Februar 1951 entsprechend.

§ 3

Das Verfahren wird durch das Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern geregelt

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1955)

Amt für Wasserwirtschaft Ministerium des Innern
Prof. Möller Maron
Leiter Minister